

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Ersteinst:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einjährig des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
Vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpu-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Vierunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Tschersich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Haasenstein
& Vogler u. Invalidenbank.
Leipzig:
Rudolph Rosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag betragen oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

N^o 1.

4. Januar 1882.

Im Handelsregister für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute die auf Fol. 126 eingetragene Firma **Wilhelm Bader** in **Pulsnik** gelöscht worden.
Pulsnik, am 29. December 1881.

Das Königl. Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Kreisshauptmannschaft ist an Stelle des auf Ansuchen seiner Function als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Oberlichtenau mit Schluß dieses Jahres enthabenen Auszüglers Johann Gottfried Lunze Herr Gemeindevorstand **Friedrich Wilhelm Zenichen** in **Oberlichtenau** von der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft in Gemäßheit von § 6 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. vom 6. Februar 1875 am heutigen Tage in Pflicht genommen und in sein neues Amt eingewiesen worden.
Kamenz, am 28. December 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Zeitzsch.

Bekanntmachung.

Die von dem Erlöse der im Jahre 1881 hier ausgestellten Jagdkarten für die betreffenden Ortsarbeitsklassen enthaltenen Antheile können bei hiesiger Casse erhoben werden. Es empfiehlt sich die Erhebung dieser Gelder mit der auf den 10. Januar gesetzlich festgesetzten Abholung der Hundesteuermarken zu verbinden. Diejenigen Beträge, welche bis zum 24. Januar 1882 noch nicht erhoben worden sind, werden den Herren Gemeindevorständen auf deren Kosten übersendet.
Kamenz, am 2. Januar 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Zeitzsch.

Beiternquiffe.

Pulsnik, 2. Januar. Eine vor den Weihnachtsfeiertagen Seitens des Stadtraths vorgenommene Vergleichung der von den hiesigen verpflichteten Fleischbeschauern in ihren Geschäftsbüchern bewirkten Einträge mit dem auf hiesigem Kgl. Untersteuer-Amt geführten Schlachtsteuer-Register hat ergeben, daß eine ziemliche Anzahl der im vergangenen Jahre im hiesigen Ort theils zur privaten Verwendung, theils zum Zwecke des öffentlichen Verkaufs und des Verbrauchs in Gastwirthschaften geschlachteten Schweine der obligatorisch vorgeschriebenen Fleischschau nicht unterworfen worden ist. Es kann füglich nicht in das Belieben jedes Einzelnen gestellt werden, ob er es für gut befindet, localstatutarischen Bestimmungen, die in legaler Weise zwischen den städtischen Collegien beraten und von der vorgesezten Regierungsbehörde bestätigt worden sind, Folge zu leisten oder nicht; vielmehr macht sich beim Stadtrath die Pflicht, seinen Anordnungen durch Anwendung von Strafmitteln oder auf sonst geeignete Weise den gehörigen Nachdruck zu verschaffen, um so mehr geltend, wenn die Nichtbefolgung der Ersteren Gefahren für das allgemeine öffentliche Wohl mit sich bringt, wie dies bei der Umgehung der zur Bekämpfung der Trichinosis getroffenen Bestimmungen der Fall ist. Es haben demzufolge — soweit nicht eine Verjährung der Uebertretung eingetreten ist — alle diejenigen, welche im vergangenen Jahre Schweine geschlachtet und es unterlassen haben, dieselben der vorgeschriebenen Fleischschau zu unterwerfen, ihre demnächstige Bestrafung nach Maßgabe des über die Fleischschau hier bestehenden Regulativs zu gewärtigen, wobei nicht unbemerkt gelassen werden mag, daß 15 M. der niedrigste Strafmaß ist. In Zukunft sollen überdies die Namen derjenigen hiesigen Fleischer und Wirths, welche es unterlassen, Schweine der Fleischschau zu unterwerfen, im Hinblick auf das in dieser Unterlassung liegende gemeingefährliche Gebahren zur Warnung für das Publikum im Localblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Es werden die Bestimmungen des die obligatorische Fleischschau betreffenden Regulativs in Zukunft mit rücksichtsloser Strenge durchgeführt werden, namentlich da die wohlthätigen Wirkungen desselben erst vor Kurzem klar zu Tage getreten sind, sofern es lediglich den Bestimmungen dieses Regulativs und der Aufmerksamkeit des betr. Fleischschauers zu danken ist, daß eine Anzahl hiesiger Familien vor schwerem Unglück bewahrt geblieben ist.

Pulsnik. In der am 21. vor. Monats vor dem hiesigen Königlichen Amtsgericht stattgefundenen öffentlichen Sitzung über Ausloosung der Schöffen für das Geschäftsjahr 1882 sind als Haupt-Schöffen ausgeloost worden: 1. Herr Kaufmann Albert Böttner, hier, 2. Herr Kaufmann Georg Hempel, hier, 3. Herr Kaufmann Gustav Robert Kuring, hier, 4. Herr Fabrikant Gottlieb Bursche, hier, 5. Herr Rentier Johann Nicolaus Rüger, hier, 6. Herr Kaufmann Friedrich Kaufmann, hier, 7. Herr Restaurateur und Ziegeleibesitzer Christian Gottlieb Mager in Pulsnik M. S., 8. Herr Gutsbesitzer Carl Gottlieb Frenzel in Pulsnik M. S., 9. Herr Johann Gottlieb Garten, Gemeinderathsmittelglied zu Böhm.-Bollung, 10. Herr Fleischermeister Heinrich Adolf Mensch zu Großröhrsdorf, 11. Herr Destillateur Friedrich August Wirthardt zu Großröhrsdorf, 12. Herr Rentier Gotthold Gebler zu Bretznig, 13. Herr Fabrikant Adolf Pehold zu Br. tzig, 14. Herr Gemeindevorstand Traugott Grundmann zu Hauswalde, 15. Herr Rittergutsbesitzer Adolph Käferstein zu Dhorn, 16. Herr Förster Joseph Maake, daselbst, 17. Herr Gutsauszügl. Carl Gottlob Schöne zu Lichtenberg, 18. Herr Gutsbesitzer Carl Gottfried Hempel zu Lichtenberg, 19. Herr Auszügl. Friedrich August Mager zu Niedersteina, 20. Herr Gartennahrungsbesitzer Julius Haase zu Oberlichtenau; daneben amtiren als Hilfs-Schöffen: 1. Herr Eisenhändler Anton Schäfer, hier, 2. Herr Töpfermeister August Pehold, hier, 3. Herr Töpfermeister Heinrich Sperling, hier, 4. Herr Drechsler und Standesbeamter Eduard Haufe, hier, 5. Herr Hausbesitzer und Gerichtsschöppe Carl Brückner zu Pulsnik M. S.

Pulsnik, 3. Januar. In mehreren größeren Zeitungen fanden wir eine irrthümlich aufgefaßte Notiz, deren Richtigstellung durchaus im Interesse unserer Leser ist. Sie spricht, daß vom 1. October d. J. ab Rechnungen oder Nota's jeder Art, gleichviel ob dieselben von einem Kaufmann, Handwerker, Händler, Agenten oder sonst wem ausgestellt sind, stempelplichtig sind, sofern sie den Werth von 300 M. resp. 1000 M. überschreiten. Dies ist aber in dem Tarife zum Gesetze vom 1. Juli v. J., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, nicht ausgesprochen. In diesem Tarife ist sub II 4 a über Schlußnoten und Rechnungen bestimmt, daß die von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellten Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolon-

gation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungs geschäfts, welches sich bezieht auf Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, Actien, sowie auch auf Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, eine Stempelmarke von 20 Pfennigen vor Weitergabe des betr. Schriftstückes zur Vermeidung einer dem 50-fachen Stempelbetrage gleichkommenden Strafe erhalten müssen. — Es ist hier nirgends die Rede von Rechnungen, welche von Kaufleuten oder Handwerkern über gelieferte Waaren oder Arbeiten ausgestellt sind; vielmehr bezieht sich die Vorschrift über Stempelpligkeit nur auf solche Schriftstücke, welche über Abschlüsse oder Prolongation oder die Bedingungen beider in Bezug auf kontrahirte Kauf-, Rückkauf-, Tausch- und Lieferungs-Geschäfte ausgestellt worden sind, und es ist ausdrücklich angedeutet, daß die Stempelpligkeit auch bei derartigen Geschäften auf die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelten Sachen oder Waaren vorliegt. Beispielsweise würde ein Schuhmacher, welcher mit Jemandem ein Geschäft über Lieferung von 200 Paar Stiefeln a 10 Mt. in Summa 2000 Mt. abschließt, den darüber lautenden Vertrag (Schlußschein) mit einer Stempelmarke von 20 Pfennigen versehen müssen, obwohl ein solches Geschäft vorausichtlich nicht an der Börse gemacht werden wird. Dagegen bedarf die über diese gelieferten 200 Paar Stiefeln ausgestellte Rechnung keiner Stempelmarke. Ebenso wenig kann die Bestimmung sub II 4 b des erwähnten Tarifs irgend wie die Meinung aufkommen lassen, daß die Bezeichnungen Rechnungen, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen sich auf Rechnungen oder Nota's jeder Art beziehen. Hier sind die unter a genannten Abschlüsse u. über Kauf-, Rückkauf-, Tausch- und Lieferungs geschäfte von Sachen und Waaren gar nicht erwähnt. — Nach genauer Erwägung dieser Angelegenheit bleiben somit, wie bisher, Rechnungen und Nota's über gelieferte Waaren oder Arbeiten, ebenso Rechnungsauszüge, wie solche am Jahreschluss unter Kaufleuten üblich, weil sie eben gelieferte Waaren behandeln, von der Reichsstempelabgabe befreit und fallen nicht unter das Gesetz vom 1. Juli v. J., welches als ein kleiner Anfang zur Börsensteuer erscheint.

(Baukn. Nachr.) Der 47 Jahre alte, siebenmal vorbestrafte Handarbeiter August Ferdinand Hommel aus Pulsnik entwendete im Mai d. J. dem Ziegeleipächter